



**Freie und Hansestadt Hamburg  
Bezirksamt Altona  
Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung**

**Bebauungsplanverfahren Rissen 51**

**Öffentliche Auslegung**

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB vom 21.11.2018 bis 20.12.2018 mit ergänzender eingeschränkter Beteiligung (Anschreibeverfahren) vom 11.12.2018 bis 31.12.2018 sowie Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 (2) BauGB vom 21.11.2018 bis 20.12.2018

**Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 1 Absatz 7 des Bau-  
gesetzbuchs**

**Vorlage für die Beratung im Arbeitskreis II am 11. Januar 2019**

**Inhaltsverzeichnis**

**Nummerierung nach Eingang mit Verfasser der Stellungnahmen (nur für den internen Gebrauch)**

<b>Nr.</b>	<b>Eingang fristgerecht</b>	<b>Stellungnahmen Öffentlichkeit</b>	<b>Adresse, Flurstücke des Einwenders</b>
Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.			
	<b>Eingang fristgerecht</b>	<b>Stellungnahmen Behörden und Träger öffentlicher Belange</b>	
1.	21.11.2018	BIS Feuerwehr F 02	--
2.	22.11.2018	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw)	--
3.	23.11.2018	BSW LP 13	--
4.	26.11.2018	50 Hertz Transmission GmbH	--
5.	04.12.2018	BUE-Amt für Immissionsschutz und Betriebe IB	
6.	05.12.2018	BSW - Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen	--
7.	17.12.2018	Bezirksamt Altona - VS 31	--

## Anlage 5

Nr.	Fristgerechte Stellungnahmen - TÖB	Abwägungsvorschläge des Bezirksamts
<b>1.</b>	<b>Rettungswege</b>	
	<b>BIS Feuerwehr Einsatzdienst F 02</b>	
1.1	Keine Bedenken Seitens der Feuerwehr.	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>2.</b>		
	<b>BAIUDBw</b>	
	Keine Bedenken Seitens des BAIUDBw.	<b>Kenntnisnahme</b>
<b>3.</b>	<b>Lärmschutz</b>	
	<b>BSW LP 13</b>	
3.1	<p>Entgegen der Verabredung im AK I zum Verkehrslärm hat beim Schutzgut Mensch keinerlei Veränderung der Texte der Begründung und der Verordnung stattgefunden. Aus der Strategischen Lärmkartierung geht hervor, dass entlang des Sülldorfer Brooksweg nächtliche Grenzwertüberschreitungen auftreten. In der Begründung wird lediglich die <u>Verkehrsbelastung beschrieben</u>, nicht aber die <u>Verkehrslärmbelastung bewertet</u> und in der Verordnung sind <u>keine Maßnahmen</u> zur Konfliktminderung festgesetzt. Sowohl die fehlende Auseinandersetzung mit dem Thema als auch die fehlende Konfliktminderung führt zu einem Abwägungsausfall, der die Gültigkeit des Plans gefährdet.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt</b></p> <p>Die Verordnung wird um folgende Festsetzungen ergänzt:</p> <p>„Entlang des Sülldorfer Brooksweg sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern die Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außenwänden, Fenstern, Außentüren und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.“</p> <p>Begründung und Umweltbericht werden entsprechend ergänzt. Die betroffene Öffentlichkeit am Sülldorfer Brooksweg wird per Anschreibeverfahren erneut beteiligt.</p>
<b>4.</b>	<b>Elektrische Leitungen</b>	
	<b>50 Hertz Transmission GmbH</b>	
4.1	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant	<b>Kenntnisnahme</b>

## Anlage 5

Nr.	Fristgerechte Stellungnahmen - TÖB	Abwägungsvorschläge des Bezirksamts
	sind. Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	
<b>5.</b>	<b>Entwässerung</b>	
	<b>BUE IB 3129</b>	
5.1	<p>Mit dem Bebauungsplan muss die Entwässerung des Plangebietes nach den Anforderungen und Zielsetzungen der HBauO, des HmbAbwG, des WHG und des HWaG dauerhaft sichergestellt werden. Hierzu wurde bereits ein Entwässerungskonzept erstellt, zu dem wir wie folgt stellungnehmen möchten. Die Bemessung der Rückhalteräume wurde mit zu geringen Regenspenden durchgeführt. Das Vorhabengebiet liegt im Rasterfeld 33/21 (DWD-Kostra). Die oberen Werte dieses Rasterfelds liegen etwas oberhalb der verwendeten Regenspenden. Zudem wurden in der Berechnung der Überflutungsvolumina (VRück) für die Einzugsgebiete 1 und 2 (Straßen) die Vollfüllung anstelle des zulässigen Drosselabflusses angesetzt. Als Drosselabfluss ist das arithmetische Mittel der Drosselkennlinie anzusetzen (kann bei statischen Drosseln vereinfacht zu 0,65 angenommen werden). Die Bemessungen weisen insgesamt eine deutliche Reduzierung der Gesamtflächen auf, was einen entsprechenden Grünflächenanteil widerspiegelt. Die Reduktion der Gesamtfläche setzt jedoch voraus, dass kein Ablauf in das Entwässerungssystem von diesen Flächen erfolgt und eine entsprechende Abgrenzung vorgenommen wird. Aufgrund der Topografie und der Gefällesituation sollten entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, die einen oberflächlichen Abfluss von nicht kanalisierten Flächen (bzw. auch Flächen mit verzögertem Abfluss) verhindern, so dass es im Starkregenfall zu keiner Abflusskonzentration innerhalb des Plangebietes kommt. Das Entwässerungskonzept ist gemäß dieser Stellungnahme anzupassen und mit der weiteren Planung fortzuschreiben.</p>	<p><b>Der Anregung wird gefolgt</b></p> <p>1.) Die gewünschten oberen Werte der Kostra haben nur eine geringe Änderung der Regenmenge zur Folge, so dass hier keine Probleme zu erwarten sind. Für die Einzugsbereiche ist eine Mehrmenge von 1-2 m<sup>3</sup> zusätzliches Wasser zur Rückhaltung zu berücksichtigen. Im System sind ausreichende Reserven in den Kanälen, aber auch an der Oberfläche vorhanden, die die zu erwartenden geringen zusätzlichen Wassermenge aufnehmen und ableiten bzw. versickern können.</p> <p>2.) Der Ansatz der Verwendung des Drosselabflusses anstelle Vollfüllung wurde in den Entwurf eingearbeitet. Die Änderung und Neuberechnung führte zu einer Veränderung/Vergrößerung der beiden Stauraumkanäle. Diese Änderungen stehen aber einer Realisierung der Kanäle nicht entgegen und haben keine weiteren Auswirkungen auf die anderen wasserwirtschaftlichen Objekte.</p> <p>3.) Einer Abflusskonzentration an den Oberflächen kann einerseits durch eine entsprechende, muldenorientierte Modellierung der Grünflächen und andererseits durch eine Vergrößerung des Fassungsvermögens der Rigolen entgegenwirken. Diese Modellierung wird im Rahmen der weiteren Freiflächenplanung berücksichtigt. Einer Vergrößerung der Rigolen stehen keine Zwänge entgegen, die zu einer anderen wasserwirtschaftlichen Lösung führen. Dafür spricht auch, dass im gesamten Gebiet der vorhandene Boden eine gute Versickerungsfähigkeit aufweist.</p> <p>Das Entwässerungskonzept, welches Bestandteil des städtebaulichen Vertrags ist, wird entsprechend fortgeschrieben.</p> <p>Insgesamt kann daher festgestellt werden, dass alle von der BUE dargelegten Punkte in der weiteren Erstellung der Entwurfs- und Genehmigungsunterlagen berücksichtigt werden können. Es werden sich durch die notwendigen Anpassungen keine signifikante Änderung des</p>

## Anlage 5

Nr.	Fristgerechte Stellungnahmen - TÖB	Abwägungsvorschläge des Bezirksamts
		Konzeptes einstellen.
<b>6.</b>	<b>Redaktionelles</b>	
	<b>BSW - Amt für Verwaltung, Recht und Beteiligungen</b>	
6.1	Redaktionelle Anmerkungen in Kopien der Planzeichnung und Verordnung	<p><b>Kenntnisnahme</b> Die Anmerkungen werden teilweise berücksichtigt.</p> <p>Planzeichnung:</p> <p>Die Legende zur Planzeichnung wurde entsprechend der Musterlegende (Hinweise zur Bebauungsplanung) überarbeitet und korrigiert und die Planzeichnung dementsprechend angepasst.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Hinsichtlich einer deutlicheren Lesbarkeit wird entgegen der vorgebrachten Anmerkungen auch weiterhin das Planzeichen <p style="text-align: center;">SD / PD      Satteldach / Pultdach</p> <p style="text-align: center;">in der Legende sowie in der Planzeichnung dargestellt.</p> </li> <li>2. In der Legende wird weiterhin zur Verdeutlichung bei den besonderen Festsetzungen „(A)“ auf den entsprechenden Absatz der § 2 Verordnung verwiesen: <p style="text-align: center;">(A) Besondere Festsetzungen (siehe § 2 Nr. 3)</p> </li> <li>3. Auf eine Festsetzung der Zufahrten zu den Stellplätzen wird aufgrund dessen, dass sich diese auf einer privaten Fläche ohne direkten Anschluss an eine öffentliche Straßenverkehrsfläche befinden, verzichtet.</li> </ol> <p>Verordnung:</p> <p>Aufgrund des Ziels, bei allen Bebauungsplänen einheitlich zu Verfahren, wird der Anmerkung zu § 1 der Verordnung nicht gefolgt.</p> <p>Alle weiteren Anmerkungen zu Planzeichnung und Verordnung werden berücksichtigt.</p>
<b>7.</b>	<b>Altlasten</b>	
	<b>Bezirksamt Altona - VS 31</b>	
7.1	Wie in der Begründung bereits aufgenommen, liegt das Verfahren Rissen 51 gemäß dem Fachinformationssystem Bodenschutz / Altlasten, dem Altlasthinweiskataster der	<b>Kenntnisnahme</b>

## Anlage 5

Nr.	Fristgerechte Stellungnahmen - TÖB	Abwägungsvorschläge des Bezirksamts
	Freien und Hansestadt Hamburg nicht im Bereich einer Altlast, altlastverdächtigen Fläche, schädlichen Bodenveränderung, Verdachtsfläche und / oder eines Grundwasserschadens.	